BEILAGE NR. 10

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen" Nr. 16 vom 11. Juli 1949

Inhalts-Übersicht

	Seite
Gesetz Nr. 21. Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten	59
Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung. Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten	59
Erste Änderung des Gesetzes Nr. 16 der Militärregierung. Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland	5
Anordnung Nr. 9 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung. „Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes"	60

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 21

Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten

Artikel I

Urkunden, die vor einer Behörde außerhalb Deutschlands, welche durch von der Militärregierung zu erlassende Verordnungen als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten bezeichnet ist, formgerecht vollzogen oder von einer solchen Behörde aufgesetzt oder legalisiert worden sind, haben dieselbe Kraft und Wirkung, als wenn sie vor einem hierzu befugten deutschen Konsul oder diplomatischen Vertreter vollzogen oder von einem solchen aufgesetzt oder legalisiert wären.

Artikel II

Bestimmungen deutscher Gesetze, welche die rechtliche Wirkung von Urkunden betreffen, die in einer anderen als der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Weise vollzogen, aufgesetzt oder legalisiert worden sind, bleiben durch Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Artikel III

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Ausführungsverordnung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung
Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten

Artikel I

Das vorläufige Amt für deutsche Angelegenheiten im amerikanischen Auswärtigen Amt wird hiermit als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten im Sinne des Artikels I des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung bezeichnet.

Artikel II

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Erste Änderung

des Gesetzes Nr. 16 der Militärregierung
Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland

Artikel I

Gesetz Nr. 16 der Militärregierung wird durch Einfügung des folgenden Artikels hinter Artikel II geändert:

„Artikel II-A

Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die eine ordnungsgemäße Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, erhalten haben, sind berechtigt, in jeder Währung mit Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des „Gebietes" haben, Rückversicherungsverträge, einschließlich Abtretungen von Rückversicherungen an den Vertragspartner und Übernahme von Rückversicherungen von ihm, abzuschließen. Die Summe der hierbei von einer deutschen Gesellschaft erhaltenen Rückversicherungsprämien darf jedoch, für den Zeitraum eines Geschäftsjahres, nicht die Summe der von ihr während dieses Jahres abgetretenen Rückversicherungsprämien übersteigen."

Artikel II

Diese Änderung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 9

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21
Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21